



Alters- und Seniorenordnung

Stand: 28.10.2023

Vorbemerkung

Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff zu verstehen und schließen die weibliche Form mit ein.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehraltersabteilung (Zollernalb), nachfolgend Altersabteilung genannt, ist der Zusammenschluss der Altersabteilungen des Zollernalbkreises. Sie ist die Organisation der Feuerwehraltersabteilungen des Kreisfeuerwehrverbandes (Zollernalb) mit Sitz in Balingen.

§ 2

Status der Feuerwehr Altersabteilung

1. Die Angehörigen der Feuerwehraltersabteilung pflegen kameradschaftliche Kontakte zu ihren aktiven Feuerwehrabteilungen, wie auch innerhalb der Feuerwehraltersabteilungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kreisfeuerwehrsenioren ist, wer bei seiner örtlichen Feuerwehr(abteilung) ordentliches Mitglied der dortigen Altersabteilung ist
2. Beendigung der Mitgliedschaft: Nach Ausscheiden aus der Altersabteilung der örtlichen Feuerwehr(abteilung), ansonsten mit dem Ableben.

§ 4

Ehrungen, Anerkennung der Dienstzeit

1. Die Dienstzeit in der Feuerwehraltersabteilung ist keine aktive Dienstzeit. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen.
2. Ehrungen für die Zugehörigkeit der Feuerwehr werden im 10 Jahres Rhythmus, beginnend mit 50 Jahre Zugehörigkeit verliehen.

3. Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, mit den Unterschriften vom Kreisobmann sowie dem stellvertretenden Kreisobmann und dem Verbandsvorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes des Zollernalbkreises.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Wahlen

1. Die Raumschaftsvertreter der einzelnen Raumschaften werden in ihren Feuerwehren gewählt.
2. Die Mitglieder der Feuerwehraltersabteilung wählen den Kreisobmann bei der Kreis-hauptversammlung der Feuerwehraltersabteilung für 2 Jahre.
 - a. Wählbar ist nur, wer Mitglied in der Feuerwehr ist.
 - b. Für den Stellvertreter, Schriftführer, Kassier gelten die gleichen Regeln.
 - c. Gibt es nur ein Bewerber (je Bereich) so kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden.
 - d. Wählen darf jedes Mitglied der Feuerwehraltersabteilung, welches am Tag der Wahl anwesend ist.
 - e. Es werden die Mitglieder am Eingang schriftlich erfasst.
 - f. Sollten die Anwesenden Mitglieder nichts dagegen haben, können Schriftführer und Kassier an Block durch Handzeichen gewählt werden.
 - g. Gewählt ist, wer mindestens 50% der anwesenden Mitglieder (Stimmen) erreicht hat.

§ 6

Schlussbestimmung

Über diese Ordnung hinaus gilt noch die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes des Zollernalbkreises.